

Diese Bedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Grundlegende Vereinbarungen

1. Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen, die er mit der von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgegebenen wiederaufladbaren Wertkarte (kurz: Karte) bezahlt.
2. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die von der Bank herausgegebenen wiederaufladbaren Wertkarten (kurz: AGB), die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“, sofern deren Geltung vereinbart ist.
3. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG), vor allem gemäß § 48 und § 58 ZaDiG, sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) werden von der Bank unabhängig vom Dienst „Info SMS“ erfüllt.

§ 1 Registrierung:

Um sich für den Dienst „Info SMS“ zu registrieren, hat der KI seine Kartenummer per SMS an die Bank zu übermitteln. Die Bank übermittelt die für die Registrierung notwendigen Kontaktdaten an den KI zusammen mit der Karte bzw., falls sich der KI für das „Info SMS“-Service erst später registriert, stellt die Bank diese auch auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

§ 2 Vertragsdauer und Beendigung:

2.1. Vertragsdauer:

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Anmeldung des Karteninhabers zum Dienst „Info SMS“. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, das auf der Wertkarte als Ende ihrer Gültigkeitsdauer angegeben ist.

2.2. Vorzeitige Beendigung:

2.2.1. Auflösung durch den Karteninhaber:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich.

2.2.2. Auflösung durch die Bank:

Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu kündigen.

2.2.3. Verhältnis zum Kartenvertrag:

Der Kartenvertrag und das Vertragsverhältnis „Info SMS“ sind getrennte Verträge. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ durch den KI oder durch die Bank beinhaltet nicht auch die Beendigung des Kartenvertrages, sofern nicht ausdrücklich auch die Beendigung des Kartenvertrages erklärt wird. Endet jedoch der Kartenvertrag, endet gleichzeitig auch das Vertragsverhältnis „Info SMS“, selbst wenn dessen Beendigung nicht ausdrücklich erklärt wird. Falls der Dienst „Info SMS“ Teil des im Kartenvertrag vereinbarten Leistungsumfanges ist, liegt nur ein Vertrag vor und ist die gesonderte Kündigung des Dienstes „Info SMS“ nicht möglich; der KI kann den Dienst „Info SMS“ jedoch deaktivieren.

§ 3 Rechte des Karteninhabers:

- 3.1. Der KI erhält nach einer Zahlung mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten (gemeinsam kurz: Transaktion) eine „Info SMS“, sofern die Transaktion online erfolgt. Erfolgte keine Online-Transaktion, erhält der KI keine „Info SMS“. Eine Online-Transaktion liegt vor, wenn zur Vornahme der Transaktion (i) zwischen dem Terminal des Vertragsunternehmens, bei dem der KI bezahlt, oder (ii) zwischen dem Geldausgabeautomaten, bei welchem der KI Bargeld behebt, oder (iii) bei einer Zahlung im Internet eine elektronische Datenverbindung mit dem Rechenzentrum der Bank hergestellt wird und die Abwicklung der Transaktion über diese Datenverbindung erfolgt.
- 3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt.
Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde.
- 3.3. Lädt der KI das Guthaben auf seiner Karte auf, erhält er eine „Info SMS“ mit der Höhe des geladenen Betrages, sobald er über das aufgeladene Guthaben verfügen kann. Darüber hinaus kann der KI jederzeit das auf der Wertkarte geladene Guthaben per SMS an die Bank mit dem Text „?“ eigenständig abfragen. Diese Abfrage ist entgeltpflichtig und die Höhe des Entgelts in § 9 der AGB angeführt. Die

notwendigen Kontaktdaten hat der KI anlässlich der Registrierung von der Bank erhalten, zudem stellt die Bank diese auch auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

- 3.4. Sollte das Mobiltelefon des KIs zum Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

§ 4 Pflichten des Karteninhabers:

Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß § 36 Abs 2 ZaDiG nachzukommen, und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des KIs gemäß den Bestimmungen der AGB bleiben davon unberührt.

§ 5 Haftung der Bank für Verfügbarkeit:

- 5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß den Bestimmungen der AGB hat die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) und ist deshalb nicht in der Lage, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.
- 5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.

§ 6 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und des Entgelts können auf die in § 15 der AGB geregelte Weise vereinbart werden.

§ 7 Änderung der Mobiltelefonnummer:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

§ 8 Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht.

§ 9 Entgelte und Kostenersatz:

- 9.1. Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.
- 9.2. Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS: EUR 0,25

Fassung September 2019, Stand März 2020